

## **Erweiterung der Notfallbetreuung in den Kindertageseinrichtungen ab 19. Mai 2020**

Ab Dienstag, dem 19. Mai wird die Notfallbetreuung in den Kindertageseinrichtungen nach den Vorgaben der Landesregierung auf bis zu 50% der regulären Gruppenstärke ausgeweitet. Vorrang haben weiterhin die Kinder, die bereits in der erweiterten Notfallbetreuung betreut werden sowie Kinder, bei denen ein von der öffentlichen Jugendhilfe festgestellter besonderer Förderbedarf besteht. Die darüber hinaus gehenden Betreuungskapazitäten sollen für ein zeitweises, gegenüber dem Normalbetrieb reduziertes Angebot für alle weiteren Kinder gemacht werden, die die Einrichtung vor der Schließung besucht haben.

Unser Ziel ist es, allen Familien und Kindern die Möglichkeit der Betreuung anbieten zu können, weshalb die Kinder in festen Gruppen mit den Erzieher/innen in wöchentlich rollierenden Schichten die Einrichtung besuchen dürfen. Die Kindergartenleitungen haben die Kinder bereits in die einzelnen Gruppen eingeteilt und werden sich diesbezüglich mit Ihnen in Verbindung setzen. Sie müssen Ihr Kind also nicht extra zu dieser Betreuung anmelden. Kinder, die bereits in der Notfallbetreuung angemeldet sind, behalten Ihre bisherigen Betreuungszeiten bei und werden nun zusätzlich in den jeweils zugeteilten Wochenabschnitten die komplette Woche über betreut. Die tägliche Betreuungszeit begrenzt sich weiterhin auf **maximal 6 Stunden** innerhalb des Zeitraums von 7:30 – 14:30 Uhr. Eine Abholung der Kinder vom Bus ist weiterhin nicht möglich, weshalb die Kinder direkt zur Einrichtung gebracht werden müssen.

Die Kindertageseinrichtungen sind jedoch weiterhin in der Notfallbetreuung, weshalb die Kontaktbeschränkungen und die Hygienevorschriften der Corona-Verordnung weiterhin Anwendung finden. Oberste Priorität hat der Schutz vor möglichen Infektionen. In den Einrichtungen gelten verschärfte Hygienestandards. Kinder mit Symptomen werden von der Betreuung ausgeschlossen. Bei Bedarf können Fiebermessungen vorgenommen werden.

Die dauerhafte Notfallbetreuung kann weiterhin von Eltern beantragt werden, die beide, im Fall von Alleinerziehenden der oder die Alleinerziehende, im Bereich der kritischen Infrastruktur tätig sind. Zur kritischen Infrastruktur zählen insbesondere die Gesundheitsversorgung, die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, die Sicherstellung der öffentlichen Infrastruktur, Rundfunk und Presse sowie die Lebensmittelbranche. Zudem haben Eltern Anspruch auf die Betreuung, wenn beide Erziehungsberechtigten bzw. der/die Alleinerziehende einen außerhalb der Wohnung präsenzpflichtigen Arbeitsplatz haben **und** für ihren Arbeitgeber dort als unabhkömmlich gelten. Eine entsprechende Bestätigung des Arbeitgebers ist vorzulegen.

Bei Rückfragen können Sie sich an die Leitungen der Kindergärten und die Stadtverwaltung wenden.

Vellberg, den 17. Mai 2020



Ute Zoll  
Bürgermeisterin